

WURTENHOPPER - VEREIN FÜR MOBILITÄT E.V.

PRÄAMBEL

Der Verein tritt für die Förderung der umweltfreundlichen Mobilität ein. Das Vereinsleben richtet sich nach dem Leitbild der Nachhaltigkeit.

Die Vereinsaktivitäten zielen auf die Einsparung von Rohstoffen, Verringerung von Schadstoffbelastungen, Reduktion von Müllaufkommen und Vermeidung von Umweltschäden ab.

Für diese Ziele nutzt der Verein verschiedene Möglichkeiten:

Zum einen wird die Vermeidung von Wegen und Fahrten durch gemeinsame Aktionen und Sicherung der Angebote vor Ort angestrebt. Dadurch schafft der Verein Verbindungen zwischen den Orten und unterstützt die Daseinsvorsorge für die Menschen, die vor Ort leben.

Zum anderen wird durch das Schaffen von alternativen Mobilitätsangeboten die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs sowie eine sparsame Verwendung von Rohstoffen und Energie verfolgt. Dies wird durch Teilen von Fahrzeugen (z.B. Car-Sharing) und Angebot gemeinsamer Fahrten angetrieben.

Darüber hinaus setzt sich der Verein für eine umweltschonende und sozialverträgliche Fahrweise ein.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit ist die männliche Form gewählt. Es sind ausdrücklich alle Geschlechter gemeint.

WURTENHOPPER - VEREIN FÜR MOBILITÄT E.V.

§ 1 NAME UND SITZ

1.1 Der Verein führt den Namen "WurtenHopper - Verein für Mobilität e.V.". Er ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nummer VR 20146 eingetragen.

1.2 Sitz des Vereins ist die Gemeinde Wurster Nordseeküste.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuervergünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51 AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes (§52 II S. 1 Nr. 8 AO).

Der Verein tritt für die Förderung der umweltfreundlichen Mobilität ein. Das Vereinsleben richtet sich nach dem Leitbild der Nachhaltigkeit.

2.2 Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von alternativen Mobilitätskonzepten, z.B. Mitfahrgelegenheiten,
- Öffentlichkeitsarbeit und Information über alternative Mobilitätskonzepte und zur Stärkung des Umweltbewusstseins im Umgang mit Mobilität,
- Initiativen und Aktivitäten zur Entwicklung und Verbreitung von weiteren alternativen Mobilitätskonzepten auch in kleinen Ortsteilen,
- die Verknüpfung von alternativen Mobilitätskonzepten mit anderen umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (z.B. Bus und Bahn, Fahrrad, Zufußgehen).

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT UND GEMEINNÜTZIGKEIT

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

3.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (52 AO).

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

4.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich bzw. in Textform zu beantragen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

4.3 Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit dieser Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Vereinsmitglieds verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann nicht einer anderen Person überlassen werden.

4.6 Der Austritt eines Mitglieds ist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) möglich. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

4.7 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit mehr als 75 Euro im Rückstand bleibt, so kann es durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung bei einer Mitgliederversammlung beantragen.

§ 5. MITGLIEDSBEITRAG

5.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

5.2 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in die Beitragsordnung aufgenommen.

5.3 Der Jahresbeitrag ist wahlweise quartalsweise oder jährlich im Voraus zu bezahlen. Der Beitrag ist nur per SEPA-Lastschriftmandat zahlbar. Für Mitgliedschaften, die in einem angefangenen Kalenderjahr beginnen, ist ab Eintrittsmonat ein Zwölftel des Jahresbeitrages pro Monat zu entrichten.

5.4 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen der Bankverbindung, von Namen, Anschrift etc. sowie der Mailadresse mitzuteilen.

5.5 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

6.1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitbestimmung innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung.

6.2 Die Mitglieder verpflichten sich, die in § 2 der Satzung aufgeführten Ziele anzuerkennen und zu unterstützen.

6.3 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Projekten des Vereins teilzuhaben und die Mobilitätsangebote nach Maßgabe der Nutzungsordnung zu nutzen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Unterstützung seiner Aufgaben Beiräte zu berufen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben oder auch eine Geschäftsführung, geschaffen werden.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für

- die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers;
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung;
- die Beschlussfassung zu Anträgen;
- die Änderung der Satzung;
- die Beschlussfassung für alle Ausgaben die einen jährlichen Gesamtbetrag von 10.000,00 Euro zu überschreiten;
- Berufungen gegen den Ausschluss bzw. die Nichtaufnahme von Mitgliedern.

8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,

- wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
- oder
- wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

8.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail-Adresse.

8.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, vertretungsweise durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet.

8.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz und/oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern (gemäß § 4.4 und § 4.7) sowie zu Satzungsänderungen, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8.7 Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.

8.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 DER VORSTAND

9.1 Der Vorstand (26 BGB) besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und einem oder zwei Stellvertretern. Es ist ein Vorstandsmitglied zu benennen, das die Kasse führt und ein Vorstandsmitglied als Schriftführer.

9.2 Der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied oder je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

9.3 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Ein Vorsitzender und zwei Beisitzer werden in den geraden Jahren gewählt, wobei die 1. Amtszeit 3 Jahre dauert (Amtszeit von 2021 bis 2024). Der stellvertretende Vorsitzende und weitere Beisitzer werden in den ungeraden Jahren gewählt (1. Amtszeit von 2021 bis 2023). [Wobei die Amtsdauer entscheidend ist und vermieden werden soll, jedes Jahr einen komplett neuen Vorstand zu wählen.]

9.4 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

9.5 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

10.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

10.2 Der Verein wird durch Wegfall der gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecke automatisch aufgelöst.

10.3 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

10.4 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wurster Nordseeküste, die die Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die Mitglieder verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen gemeinnützigen Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.08.2021 verabschiedet.

Wurster Nordseeküste, 13.08.2021